

Antragsteller

---

Name

---

Straße

---

Ort

---

Telefon FAX

---

Email

---

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen

# Antrag

**auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO; Arbeiten im Straßenraum**

**An die Straßenverkehrsbehörde  
Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal  
Lange Straße 2  
91086 Aurachtal**

**Gemeinde Aurachtal  
Gemeinde Oberreichenbach**

Die o.g. Firma/Herr/Frau

---

beantragt

- gemäß rückseitigem Lage-/Verkehrszeichenplan <sup>1)</sup>
- gemäß beigefügtem Regelplan innerorts/außerorts
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplan <sup>2)</sup>

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung folgender Arbeiten im Straßenraum:

Grund der Verkehrsbeschränkung (z.B. Kanalbaumaßnahme)		
Art der Verkehrsbeschränkung (z.B. halbseitige Sperrung)		
Ort der Verkehrsbeschränkung (Straßenbezeichnung, Hausnummer, Streckenbezeichnung, Streckenlänge)		
Dauer der Maßnahme	Beginn	Ende
Umleitungsstrecke		

**Erklärung:** Es wird hiermit erklärt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie deren Beleuchtung übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind oder mit Ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftung gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.

.....  
Unterschrift

1) Der Plan soll enthalten:

- a) den Straßenabschnitt
- b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- d) die für Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatische arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

2) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es gemäß VwV zu § 45 Abs. 6 StVO nicht,

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.